



Inhaltsübersicht

Editorial	1	Termine	3
Berichte/Meldungen	1	Impressum	3
Tabakwerbeverbot: Novellierung des deutschen Tabakgesetzes	3	Rauchfreie Gastronomie: Novellierung des österreichischen Tabakgesetzes	4



Editorial

Die vorliegende Ausgabe der Mitteilungen des ÄARG beschäftigt sich mit zwei aktuellen Gesetzesvorhaben: dem Entwurf für ein neues Tabakgesetz in Deutschland und dem kürzlich verabschiedeten Tabakgesetz in Österreich. Im

Vordergrund stehen dabei die härtest umkämpften Bestimmungen: die Erweiterung der Tabakwerbeverbote in Deutschland und die Verbesserung des Nichtraucherschutzes in der Gastronomie in Österreich.

Beide Gesetze sind nicht der „große Wurf“. Aber sie sind bedeutende Stationen auf dem Weg zu einem vollständigen Tabakwerbeverbot und einem umfassenden Nichtraucherschutz. Erfreulich, dass in beiden Gesetzen E-Zigaretten und andere neuartige Tabakerzeugnisse den konventionellen Tabakprodukten gleichgestellt werden.

Es ist schwer, die Auswirkung der vorgeschlagenen und neuen gesetzlichen Maßnahmen in Deutschland bzw. Österreich abzuschätzen. Auf jeden Fall werden sie zu einer weiteren Abnahme der gesellschaftlichen Akzeptanz des Rauchens führen. Allein dafür lohnt es sich, mit allen Kräften die Gesetze zur Geltung zu bringen.

Friedrich Wiebel

Berichte/Meldungen

Tabakwerbeverbot: Novellierung des deutschen Tabakgesetzes

Anfang Juni 2015 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Christian Schmidt (CSU) den Gesetzentwurf für ein neues Tabakgesetz, einen so genannten Referententwurf, erstellt und diesen an die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt zur Abstimmung innerhalb der Bundesregierung geleitet.

Die Novellierung des bisherigen 'Vorläufigen' Tabakgesetzes war notwendig geworden, weil die Tabakprodukt-Richtlinie 2014/40/EU in deutsches Recht umgesetzt werden musste. Dazu wurde nun der Entwurf mit dem neuen Namen „Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz)“ vorgestellt.

Das neue Gesetz enthält keine revolutionären Neuerungen. Aber seine Bestimmungen sind in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. 1) Die Vorgaben der EU-Richtlinie werden in dem neuen Gesetz nicht nur 1:1 umgesetzt, sondern werden zum Teil noch verschärft. 2) Es werden neue Bestimmungen eingeführt, unabhängig von den Vorgaben der Richtlinie. Diese beinhalten das Verbot (Unterstreichungen durch die Redaktion),

„Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter kostenlos zu verteilen“ (§ 20)

und weiterhin die Verbote:

(1) *„Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben.“*

(2) *„bei öffentlichen Filmveranstaltungen Werbefilme oder Werbeprogramme für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter vorzuführen.“ (§ 22)*

Im Folgenden soll vor allem auf die heftig umstrittenen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die Erweiterung der Tabakwerbeverbote, eingegangen werden. Womit wird sie begründet? Womit gerechtfertigt? Fragen, deren Antworten den Erfolg des Gesetzentwurfs bestimmen.

Vorausgeschickt sei, dass es sich sowohl bei den Verboten der Außen- und Kinowerbung als auch der kostenlosen Abgabe für Tabakerzeugnisse lediglich um Ergänzungen bereits bestehender Verbote handelt. So gilt schon seit langem ein Tabakwerbeverbot im Hörfunk, Fernsehen, in den Printmedien sowie im Internet. Die Kinowerbung für Tabakerzeugnisse ist seit 2002 untersagt, allerdings mit der Begrenzung auf 18 Uhr. Die Gratisverteilungen von Tabakerzeugnissen war schon im Zusammenhang mit dem Verbot des Sponsorings grenzüberschreitender Veranstaltungen illegal.

Maßstab des Gesetzentwurfs

Das Bundesministerium erklärt eingangs in den Begründungen zu dem Gesetzentwurf, woran es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren will:



Bundesminister
Christian Schmidt

„Maßstab sind..(..).die Vorgaben der Leitlinien zur Framework Convention on Tobacco Control (FCTC) über die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen.“

Deutschland war dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs („Tabakrahmenübereinkommen“) 2003 beigetreten, das 2005 in Kraft gesetzt wurde. Die

Bundesregierung hat allerdings den Vorgaben des Übereinkommens bisher wenig Beachtung geschenkt. Wie im Folgenden gezeigt wird, hält sie sich auch heute noch nur selektiv daran.

Verfassungsmäßigkeit des Tabakwerbeverbots

Die Tabakindustrie und Werbebranche bezweifeln hartnäckig die Verfassungsmäßigkeit von Tabakwerbeverböten. Solche Verbote verstießen gegen die Grundrechte auf Freiheit der Meinungsäußerung und Berufsausübung. Mit diesen Zweifeln räumt das Bundesministerium nun auf:

„Die Bundesregierung sieht die mit diesen Maßnahmen einhergehenden Eingriffe in die Freiheitsrechte der betroffenen Unternehmen der Tabakwirtschaft und der Werbewirtschaft, insbesondere in die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit und der Berufsfreiheit aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung als gerechtfertigt an.“

Das Ministerium stützt dieses mit dem Hinweis auf Urteile

des Bundesverfassungsgerichts, z.B.:

„Da die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, dürfe ihr Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen (BVerfGE 121, 357).“

Speziell zur Regulierung der E-Zigaretten:

„Die Regelungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Die Eingriffe in die Freiheitsrechte der Hersteller von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes gerechtfertigt.“

Für die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes ist eine Reihe von Anforderungen zu erfüllen: Das Gesetz muss „erforderlich“, „geeignet“ und „angemessen“ sein. Das Bundesministerium ist sich sicher, dass das vorliegende Gesetz diesen Anforderungen Genüge leistet.

Erforderlichkeit des Tabakwerbeverbots

Die Bundesregierung hatte sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der Raucher ab 15 Jahre bis 2015 auf unter 22 % zu senken. Dieses Ziel ist offensichtlich nicht erreicht worden. Das Ministerium stellt fest, dass nach den Daten des Mikrozensus 2013 des Statistischen Bundesamtes immer noch 24,5 % der Frauen und Männer ab 15 Jahren rauchen. Damit war die Raucherquote gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2009 von 25,7 % nur wenig verringert worden. Das Ministerium folgert daraus: „Angesichts einer nur leicht rückläufigen Raucherquote sind auch Warnhinweise und sonstige bisherige Maßnahmen trotz des hohen Schutzgutes der Pressefreiheit gegenüber der überragenden Bedeutung des Gesundheits- und Jugendschutzes keine geeignete Handlungsalternative.“

Eignung des Tabakwerbeverbots

Hier fasst sich das Bundesministerium kurz:

„Die Bundesregierung schätzt Verbote der Außenwerbung und der Kinowerbung sowie ein Verbot des kostenlosen Verteilens von Tabakerzeugnissen in Kombination mit den bereits bestehenden Tabakwerbeverböten als wirksame Mittel ein, um eine weitere Senkung der Raucherquote zu erreichen.“

Verhältnismäßigkeit des Tabakwerbeverbots?

Das Bundesministerium stellt lapidar fest, dass die Ausweitung der Werbeverböte auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Seine Begründung: „Weiterhin zulässig bleibt nämlich insbesondere die Werbung und Präsentation am Ort des Verkaufs.“ Die Tabak- und Werbeindustrie werden also nicht zu hart in ihren Grundrechten beschnitten. Sonderbar bleibt die folgende, weitergehende Erklärung:

„Dadurch werden die Werbemaßnahmen aus den besonders hochrangigen Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes so kanalisiert, dass von ihnen

primär Personen erreicht werden, die sich ohnehin schon in einem einschlägigen Verkaufsumfeld mit Warenpräsentation und ggf. werbenden Verkaufsgesprächen befinden (vgl. z. B. zur Kanalisierung von Werbemaßnahmen aus Gründen des Anlegerschutzes die Begründung zum Kleinanlegerschutzgesetz [...]).“

Es klingt so, als handele es sich bei dem „einschlägigen Verkaufsumfeld“ um Tabakfachgeschäfte und nicht um Supermärkte, Discount-Läden, Tankstellen, Kioske etc., die auch von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden.

Die Passage erweckt den Eindruck, als solle gerechtfertigt werden, warum die Werbung von Tabakprodukten am Verkaufsort nicht ebenfalls mit einem Verbot belegt wird. An sich wäre die Bundesregierung gemäß Artikel 13 des Tabakrahmenabkommens dazu verpflichtet. Darin heißt es:

„Jede Vertragspartei erlässt in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung oder ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ein umfassendes Verbot aller Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsorings.“

Widerstände gegen das geplante Tabakwerbeverbot

Wie in der Vergangenheit versucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch jetzt, eine Erweiterung der Tabakwerbeverbote zu blockieren. Seine Argumente dafür sind folgender Art:

„Ein totales Tabakwerbeverbot würde aber die Gewerbefreiheit und die Freiheit der Berufsausübung einschränken. Dadurch wären insbesondere kleine Betriebe und Kinos, die einen nennenswerten Teil ihres Umsatzes über Tabakwerbung bzw. --verkauf erwirtschaften, in ihrer Existenz gefährdet. Für Städte und Gemeinden würde ein komplettes Werbeverbot im Außenbereich erhebliche Einbußen mit sich bringen. Es bestehen sehr langfristige Werbenutzungsverträge. Ein Wegfall der Einnahmen würde die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben gefährden und die Städte zu Vertragsstrafen zwingen.“

(aus einer E-Mail des BMWi an das Forum Rauchfrei am 20.07.2015, siehe Presseerklärung des Forums vom 21.07.2015 unter <http://www.forum-rauchfrei.de>)

Es ist zu hoffen, dass sich das Bundeskabinett von diesen grob skizzierten, haltlosen Gefährdungsszenarien nicht beeindrucken lässt.

Bilanz

Den Entwurf des BMEL für ein neues Tabakgesetz durchzieht ein neuer Grundton. Es dominieren nicht länger die Stimmen der Tabaklobby. Deutlich vernehmbarer und entschiedener werden die Argumente für effektive gesetzliche Maßnahmen zur Tabakprävention vorgebracht.

Das Ministerium:

- lässt durchblicken, dass die bisherigen Maßnahmen zur Tabakkontrolle unzureichend und größere Anstrengungen notwendig sind,
- macht ein Ende mit der Behauptung der Tabaklobby, dass Tabakwerbeverbote gegen die Verfassung verstoße,
- widersteht dem Druck der Tabakbranche für eine „weiche“ Umsetzung der EU-Tabakrichtlinie,
- nimmt seine Verpflichtungen gegenüber der WHO-Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle ernst(er).

Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, dass das Ministerium mit seinem Gesetzentwurf auf halbem Wege stehen bleibt. Die vorgeschlagenen Werbeverbote sind keineswegs, wie vielfach behauptet, „umfassend“ oder „total“. Im Gegenteil! Weite Bereiche der direkten und indirekten Formen der Tabakwerbung, die Promotion von Tabakprodukten und das Sponsoring bleiben von den Verboten unberührt.

Termine 2015

17. Okt. Jahreshauptversammlung des ÄARG und ARG, Fulda

Auskunft: Tel. 089-316 2525,
e-mail: info@aerztlicher-arbeitskreis.de

2.-3. Dez.

13. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg

Auskunft: WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, DKFZ, Tel.: 06221-423010, e-mail: who-cc@dkfz.de

Impressum

Die MITTEILUNGEN des ÄARG (ISSN 1618-2766) sind das Mitteilungsorgan des Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) und seines Fördervereins, des Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit (ARG), beide Eching/München. Die MITTEILUNGEN sind abrufbar unter: <http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de>.

Herausgeber

ÄARG und ARG

Redaktion

F. Wiebel (verantwortlich),
S. Palitzsch. Falls nicht anders angegeben, stammen die Beiträge von FW.

Anschrift

Postfach 12 44, D-85379 Eching

Telefon & Fax

089 / 316 25 25

München

Druck

Druckerei Märkl, München
Erscheinungsdatum September 2015

Die MITTEILUNGEN sind auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Rauchfreie Gastronomie: Novellierung des österreichischen Tabakgesetzes

Mit den Stimmen von Koalition (SPÖ, ÖVP) und Grünen hat das österreichische Parlament am 8. Juli 2015 ein neues Tabakgesetz beschlossen. Die wesentlichste Neuerung des Tabakgesetzes besteht in dem **absoluten Rauchverbot in der Gastronomie ab 1. Mai 2018**. Nach diesem Datum ist der Konsum von Tabakerzeugnissen (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeifen und Wasserpfeifen) in den Räumen der Gastronomie generell verboten. Das Gleiche gilt für neuartige Tabakerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse, elektronische Zigaretten und tabakfreie Wasserpfeifen.



Kurt Kuch, † 3. Januar 2015

Dem Beschluss im Parlament waren heftige Kämpfe um das Gesetz vorausgegangen. Seine Gegner, allen voran die Tabak- und Gastronomiebranche, konnten das Gesetz zwar nicht verhindern, waren aber stark genug, noch einige ihrer Forderungen durchzubringen. Dies betrifft in erster Linie:

- die Verlängerung der zunächst vorgesehenen Übergangsfrist zum Inkrafttreten des Gesetzes von einem Jahr auf drei Jahre (1. Mai 2018).
- Anerkennung eines Vertrauensschutzes für die zuvor erfolgte Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten und Erhöhung der Prämie für vorzeitiges Umstellen (zum 20. Mai 2016) auf ein Nichtraucherlokal von den zunächst vorgesehenen 10% auf 30% des Restbuchwerts.
- die besondere Hervorhebung, dass Freiflächen (z.B. Gastgärten) nicht vom Rauchverbot erfasst sind.

Die Vertreter der gesundheitlichen Interessen hatten auf eine weitere Verbesserung des Nichtrauchererschutzes gedrungen, Verbesserungen, die auch in Deutschland seit langem angestrebt werden, wie:

- Festlegung der Vorgaben für „Raucherräume“ (eigenes Be- und Entlüftungssystem, hoher Unterdruck und automatische Türschließung),
- Rauchverbot im Freien bei Menschenansammlungen z.B. in Freibädern, Sportstadien, Erlebnisparks, Kinderspielplätzen, auf Liegewiesen etc.,
- Rauchverbot im Auto, wenn Kinder und Jugendliche mitfahren.

Mit keiner dieser Forderungen sind die Vertreter der Gesundheitsinteressen durchgedrungen.

Erfolgsfaktoren für die Durchsetzung der rauchfreien Gastronomie

Dass die Kampagne für eine rauchfreie Gastronomie erfolgreich wurde, ist ganz wesentlich drei Personen zuzuschreiben: dem Journalisten Kurt Kuch, seiner Schwester Daniela Jahn-Kuch und dem Arzt Hellmut Samonigg.

Bei dem in Öffentlichkeit und Politik hoch geachteten Journalisten Kuch war im April 2014 ein fortgeschrittener Lungenkrebs mit Knochenmetastasen diagnostiziert worden. Der erst 42-Jährige hat in der Folge seine Krankheit nicht versteckt, sondern die Ursache, Kettenrauchen, öffentlich benannt. Nicht nur das! Er hat sich bis zu seinem Tod am 3. Januar 2015 energisch dafür eingesetzt, dass andere nicht das gleiche Schicksal erleiden müssen wie er. Zur Hilfe kam ihm, dass seine Schwester Dr. med. Daniela Jahn-Kuch ihn als Oberärztin an der Klinischen Abteilung für Onkologie am Universitätsklinikum Graz mit behandelte und der Leiter der Klinik Prof. Dr. med. Hellmut Samonigg für sein Anliegen volles Verständnis hatte. Gemeinsam haben sie die Organisation „don't smoke“ gegründet, mit dem aktuellen Ziel, einen besseren Nichtrauchererschutz in Österreich durchzusetzen.



Dr. med. Daniela Jahn-Kuch



Prof. Hellmut Samonigg

Die Organisation fand schnell die breite Unterstützung der österreichischen Gesundheitsorganisationen. Kuchs Popularität und seine persönlichen Verbindungen in der Politik bewirkten, dass sich Bundeskanzler Werner Faymann, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, Vizekanzler und Bundesminister für Wissen-

schaft, Forschung und Wirtschaft Dr. Reinhold Mitterlehner und die Bundesministerin für Gesundheit Dr. Sabine Oberhauser dem aktuellen Anliegen für eine rauchfreie Gastronomie in Österreich anschlossen.

Es ist fraglich, ob das Tabakgesetz auch ohne die genannten persönlichen Verbindungen in dieser Form Wirklichkeit geworden wäre. Kuch gilt jedenfalls in manchen Kreisen Österreichs als Held.